

anderem drei grundlegende Fragen erörtert: die Modernisierung der strategischen Kapazität der NATO und ihre Erweiterung drei Jahre vor dem Beitritt der ersten drei ehemaligen Ostblockländer.

Die Neudefinition des politisch-strategischen Profils der Allianz ist notwendig geworden nach der Diversifizierung der Ursachen von Instabilität und Unsicherheit (im Vergleich zur vorherrschenden sowjetischen Bedrohung der Vergangenheit) und der erweiterten Aufgaben der NATO durch das strategische Konzept von 1991 und 1999, das das Vorgehen gegen die Verbreitung der Massenvernichtungswaffen, die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und des organisierten Verbrechens vorsieht. Nach den in Prag erzielten Ergebnissen bleibt die Allianz der politische und militärische Angelpunkt der neuen europäischen Sicherheit, wenngleich es dem Gipfel nicht gelungen ist, alle politischen und institutionellen Probleme der Allianz zu lösen.

Kann die Kommission Folgendes mitteilen:

1. Ist die NATO ihres Erachtens noch eine Allianz im traditionellen Sinn des Wortes, oder vielmehr die Keimzelle eines neuen und wirksameren Systems der kollektiven Sicherheit?
2. Wie stellen sich in ihrem Innern die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten dar, und wie entwickeln sich diese?
3. Welche Stellung wird auf militärischer Ebene die Eingreiftruppe der Union gegenüber der Eingreiftruppe der NATO einnehmen, angesichts der Tatsache, dass von den 19 NATO-Ländern 17 europäisch sind?
4. Welche Rolle wird in diesem Zusammenhang von der WEU übernommen?
5. Ist es denkbar, dass die Formel der „verstärkten Zusammenarbeit“ für die einbezogenen Länder die notwendige Effizienz zur Gewährleistung einer autonomen Verteidigungspolitik bieten kann?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(17. Januar 2003)

Die Kommission kann die Frage des Herrn Abgeordneten nicht beantworten, da sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fällt.

(2004/C 65 E/020)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0025/03

von Dirk Sterckx (ELDR) an die Kommission

(13. Januar 2003)

Betrifft: Liste von Waren, bei denen im Rahmen der amerikanischen Foreign Sales Corporation Gegenmaßnahmen getroffen werden können

Am 13. September 2002 hat die Europäische Kommission den Entwurf einer Liste von Waren veröffentlicht, bei denen als Reaktion auf die steuerliche Behandlung der „Foreign Sales Corporation“ durch die Vereinigten Staaten Gegenmaßnahmen getroffen werden könnten. Einige Importeure von amerikanischen Waren, die auf dieser Liste stehen, sind mit dieser Maßnahme unzufrieden. Besteht nicht die Gefahr, dass diese Maßnahme bestimmten europäischen Unternehmen ernsthaften Schaden zufügt? Besitzt die Kommission bereits einen Überblick über die Reaktionen der Betroffenen? Wird die Kommission die Liste ändern, um den Reaktionen von Betroffenen Rechnung zu tragen? Wann fasst die Kommission einen endgültigen Beschluss?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(7. Februar 2003)

Der Herr Abgeordnete verweist auf die Besorgnis von Importeuren der Gemeinschaft, die befürchten, dass die etwaige Verhängung von Sanktionen gegen amerikanische Produkte negative Auswirkungen auf ihre Unternehmen haben würden.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Bestimmungen über ausländische Vertriebsgesellschaften und extraterritoriale Einkünfte, die eine illegale steuerliche Exportsubvention für amerikanische Unternehmen von jährlich rund 4 Mrd. USD darstellen, mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) unvereinbar sind. Nachdem die Gemeinschaft diese Bestimmungen erfolgreich angefochten hatte, erhielt sie am 30. August 2002 von der WTO die Erlaubnis, Gegenmaßnahmen in Form von Zöllen auf die Einfuhren bestimmter Waren aus den Vereinigten Staaten bis zu diesem Betrag einzuführen. Zwar haben die Regierung und führende Mitglieder des Kongresses ihre Absicht bekundet, die Bestimmungen mit den WTO-Regeln in Einklang zu bringen, wurden jedoch seitens der Vereinigten Staaten bisher keine konkreten Schritte in diese Richtung unternommen.

Gleichzeitig muss deutlich gemacht werden, dass es der Kommission in dieser Streitsache nicht darum geht, Gegenmaßnahmen gegen amerikanische Waren zu verhängen, sondern die Rücknahme illegaler Maßnahmen zu erreichen, welche die Interessen der Gemeinschaftsunternehmen beeinträchtigen. Die Kommission will somit sicherstellen, dass die Vereinigten Staaten der WTO-Entscheidung zu den ausländischen Vertriebsgesellschaften so rasch wie möglich nachkommen. Tun sie dies nicht, hat die Gemeinschaft keine andere Wahl, als ihre Rechte im Rahmen der WTO auszuüben.

Um jedoch die negativen Auswirkungen etwaiger Gegenmaßnahmen für die europäische Industrie so gering wie möglich zu halten, hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zu einer Liste hierfür in Frage kommender Waren durchgeführt, wobei nur Waren aufgenommen wurden, bei denen die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten höchstens 20 % der Gesamteinfuhren der Gemeinschaft ausmachen. Die während der öffentlichen Konsultation von interessierten Parteien gemachten Äußerungen werden von der Kommission zurzeit ausgewertet. Bei der Analyse ist die Kommission bemüht, dafür zu sorgen, dass die Interessen der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden, was schließlich erklärtes Ziel der gesamten Aktion ist. Eine endgültige Entscheidung hierüber wird nach Konsultation der Mitgliedstaaten im ersten Quartal 2003 getroffen. Derzeit können noch keine Angaben zur Einbeziehung bzw. zum Ausschluss bestimmter Waren auf einer endgültigen Liste gemacht werden.

(2004/C 65 E/021)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0180/03
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(30. Januar 2003)

Betrifft: Versuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen

Kann die Kommission mitteilen, ob Bürger der Mitgliedstaaten während und nach Versuchen mit gentechnisch veränderten Pflanzen Zugang zu den Einzelheiten des Verfahrens für die Umweltüberwachung und seinen Ergebnissen haben werden?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(14. März 2003)

Experimentelle Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen (GMOs) einschließlich ihrer Nachkommen fallen nunmehr unter Teil B der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 zur absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in der Umwelt⁽¹⁾, die seit dem 17. Oktober 2002 anwendbar ist. Bisher (20. Februar 2003) sind unter dieser Richtlinie 22 experimentelle Freisetzungen erfolgt. Genaue Einzelheiten dieser Freisetzungen sind über die Webseite der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission unter <http://gmosnif.jrc.it> öffentlich zugänglich.

Mit der Richtlinie 2001/18/EG wurde die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990⁽²⁾ aufgehoben, die in Teil B ähnliche Vorschriften für die experimentelle Freisetzung genetisch veränderter Organismen, einschließlich genetisch veränderter Nutzpflanzen, vorsah. Etwa 1700 experimentelle Freisetzungen wurden unter Richtlinie 90/220/EWG seit deren Inkrafttreten im Oktober 1991 bis zu ihrer Aufhebung zum 17. Oktober 2002 durchgeführt. Genaue Einzelheiten dieser Freisetzungen sind über die Webseite der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission unter <http://biotech.jrc.it> öffentlich zugänglich.

Gemäß der Richtlinie 90/220/EWG wurde die Prüfung der Anträge und die Genehmigung experimenteller Freisetzungen durch die Behörden desjenigen Mitgliedstaates durchgeführt, in dem die Freisetzung stattfinden sollte. Dieses Verfahren wird unter Richtlinie 2001/18/EG fortgesetzt.